

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 71/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
10. Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,
11. Betriebskrankenkasse Hochrhein-Wiesental,
Karlstraße 3, 79614 Rheinfelden,
12. Pflegekasse der Betriebskrankenkasse Hochrhein-Wiesental,
vertreten durch den Vorstand der Betriebskrankenkasse Hochrhein-Wiesental,
Karlstraße 3, 79618 Rheinfelden,
13. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
14. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2006 durch den Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.613,02 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache um die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Der Kläger beschäftigte in dem von ihm betriebenen Gasthaus als Arbeitnehmer die Beigeladenen zu 1. bis 8. Von 1999 bis 2001 wurde ihnen das im mit Wirkung ab 1. April 1994 für allgemein verbindlich erklärten Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg (MTV) vom 24. März 1994, fortgeführt vom MTV vom 17. April 1998, vereinbarte



Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht gewährt. Auf Grund der Betriebsprüfung vom 4. Dezember 2002 stellte der beklagte Rentenversicherungsträger fest, dass für die beigeladenen Arbeitnehmer Beiträge aus - nicht gezahlten - Jahressondervergütungen bzw zusätzlichem Urlaubsgeld nicht entrichtet worden waren. Mit Bescheid vom 4. Dezember 2002 machte er deswegen eine Beitragsforderung in Höhe von 3.613,02 € geltend. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 20. September 2005 macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Beschwerde hält die Frage für klärungsbedürftig, "ob nicht bzw nicht mehr bestehendes Arbeitsentgelt, also fiktives Entgelt, der Sozialversicherungsbeitragspflicht unterliegt". Ob damit eine hinreichend konkret formulierte Rechtsfrage gestellt wird, kann offen bleiben. Soweit der weiteren Beschwerdebegründung zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer für klärungsbedürftig hält, ob Sozialversicherungsbeiträge auch von dem nach dem Tarifvertrag geschulde-



ten Entgelt zu erheben sind, wenn hierüber nachträglich ein tarifvertraglich zulässiger Erlassvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschlossen wurde, fehlt es an der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass sich die Beantwortung nicht bereits aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG, insbesondere den vom Kläger selbst zitierten Urteilen des Senats vom 14. Juli 2004, ergibt. In seiner Entscheidung vom 14. Juli 2004 (B 12 KR 7/04 R, SozR 4-2400 § 22 Nr 1) hat der Senat ausgeführt, dass der Beurteilung, ob beitragsrechtlich Arbeitsentgelt vorliegt, nicht nur das gezahlte, sondern auch das tariflich geschuldete Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, und ausgeführt, bei Sonderzahlungen entstehe die Beitragsforderung, wenn die speziellen Voraussetzungen für den Anspruch des Arbeitnehmers auf die Sonderzuwendung erfüllt seien. Die Vorschriften zum Entstehen und zur Fälligkeit von Beitragsforderungen würden keine Unterscheidung danach zulassen, ob der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zahlt und ob der Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt verlangt hat oder es noch verlangen könnte, weil derartige Bedingungen das Entstehen oder den endgültigen Bestand von Beitragsforderungen von zahlreichen Unsicherheiten abhängig machen würden, zum Beispiel einem etwaigen Verzicht des Arbeitnehmers auf das Arbeitsentgelt. Darüber hinaus hat der Senat mit Urteil vom 30. August 1994 (12 RK 59/92, BSGE 75, 61 = SozR 3-2200 § 385 Nr 5) entschieden, dass Beiträge auch auf Arbeitsentgelt zu zahlen sind, das der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber wegen einer tariflichen Ausschlussklausel nicht mehr verlangen kann. Da die Beitragsforderung nicht abdingbar sei, während der Entgeltanspruch wegen der im Zivilrecht bestehenden Vertragsfreiheit weitgehend einzelvertraglichen oder tariflichen Abreden unterliege, würden es diese Unterschiede ausschließen, die zivilgerichtliche Ausschlussklausel ohne gesetzliche Grundlage auf die öffentlich-rechtliche Beitragsforderung zu übertragen. Zwar hätten es die Parteien von Arbeitsverträgen und die Tarifpartner in der Hand, durch Vereinbarung von Entgelt und seiner Höhe den Eintritt der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Beitragspflicht auf Grund eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses mit entsprechenden Beitragforderungen der Einzugsstellen auszulösen; sei dieses jedoch einmal geschehen, so könnten sie das Versicherungsverhältnis in seiner öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung durch ein späteres Verhalten für die Vergangenheit nicht mehr beeinflussen, sondern seine Änderung lediglich für die Zukunft nach Maßgabe der neuen Entgeltvereinbarung oder -zahlung bewirken. So bringe eine rückwirkende Verringerung des Entgelts eine einmal entstandene Beitragsforderung nicht zum Erlöschen. Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die Beschwerde nicht auseinander und begründet insbesondere nicht, warum sich aus ihr die als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage nicht beantworten lässt. So legt sie nicht dar, dass und aus welchen Gründen bei dem Abschluss eines tarifvertraglich vorgesehenen nachträglichen Erlassvertrages etwas anderes gelten könnte.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzungen des LSG in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsnachforderungen festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)